

getragen werden. Trendelenburg ist benützt, die aristotelischen Stellen sind passend eingeflochten, ohne dass sie, wie bei jenem, einer eigenen Interpretation bedürften. Der Ausdruck ist ausserordentlich (für Schüler fast zu viel) prägnant, die Beispiele vornehm und packend, der katholische Standpunkt nirgends vorgeschoben, aber fest gewahrt. Der Eindruck der Fremdartigkeit ist nur scheinbar, und die Einbürgerung bei einigem guten Willen leicht durchführbar.

Braunau.

P. L. Wintera, O. S. B.

Sägmüller, Dr. J. B., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts.

Erster Theil: Einleitung, Kirche und Kirchenpolitik. Die Quellen des Kirchenrechts. 80. 144 Seiten, Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 2.

Das neue Lehrbuch für Kirchenrecht, dessen ersten Theil Prof. Sägmüller in Tübingen hiermit der Oeffentlichkeit übergibt, scheint in mancher Hinsicht von den schon bestehenden ähnlichen Büchern sich unterscheiden zu wollen. Der Verfasser geht von der Ansicht aus: »dass die kirchenrechtlichen Institutionen ohne ihre Geschichte nicht verstanden werden können, und dass daher der Lehrer des Kirchenrechts wie verpflichtet, so berechtigt ist, diese Geschichte einlässlicher zu behandeln« (Vorwort.) Von diesem Standpunkte aus bespricht er nach einer meisterhaften Einleitung im ersten Buche die Kirche und ihr Verhältnis zum Staate und zu anderen Religionsgesellschaften; und in einem zweiten Buche die Lehre über die Quellen des Kirchenrechts, die man sicher schon vorher erwartet hätte. Vielleicht tritt hinter den historischen Ausführungen die philosophisch-juristische Begründung der einzelnen Grundsätze des Kirchenrechts etwas zu sehr zurück, — das wird sich erst in der Folge zeigen. Etwas zeichnet Sägmüllers Lehrbuch vor allen aus, das ist die knappe bündige Sprache; da findet man kein überflüssiges Wort, keine nichts sagende Phrase. Hier und da hat sich ja auch das Horaz'sche *brevis esse laboro, obscurus fio* bewahrheitet, aber die wenigen Beispiele davon liessen sich leicht verbessern. In einigen kurzen Strichen ist man über eine ganze Frage orientiert, alles Unwesentliche ist ausgeschlossen. Dem mündlichen Vortrage bleibt es überlassen manches zu erweitern. Ansprechend sind besonders die Ausführungen über den paritätischen Staat, die bei Gelegenheit des Toleranzantrages im deutschen Reichstage doppelt actuell sind: auch die Darstellung des historischen Verhältnisses von Kirche und Staat ist eine der besten Abschnitte des Werkes.

Zu bedauern ist nur, dass die typographische Anordnung des Textes soviel zu wünschen übrig lässt, ein Umstand, der für ein Lehrbuch von grosser Bedeutung ist. Die verschiedenen Unterabteilungen hätten numeriert, oder sonstwie besser zergliedert, die Schlagwörter durch Sperr- oder Fettdruck hervorgehoben werden müssen. Statt dessen starren uns einformig gedruckte Seiten entgegen, auf denen das Auge keinen Ruhepunkt findet. Die Literaturangaben scheinen manchmal doch über das rechte Mass hinauszugehen. Schüler, die eingehendere Studien machen wollen, werden sicher die nothwendige Bibliographie in einem grösseren Werke, etwa Scherer oder Vering finden, für die übrigen ist es ungefähr überflüssig. Vielleicht sind auch hier und da protestantische Theorien zu sehr berücksichtigt, so z. B. S. 6, wo Sohms Ansicht, dass das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch steht, widerlegt wird. Solchen Hypothesen, welche nur den Reiz der Neuheit und Kühnheit haben, thut man zuviel Ehré an, wenn man sie in einem Lehrbuch bekämpft. Möge es dem Verfasser vergönnt sein, bald die zwei übrigen Theile seines Werkes erscheinen zu lassen.

J. P.